

Abwägungstabelle – 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 05.06.2024 - 05.07.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Seitens der Öffentlichkeit sind im o.g. Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen.	-	-

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 19.06.2024 Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Erstellt am: 20.06.2024 (...) Gegen die vorgelegte 80. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Einwände. Im angegebenen Planbereich betreibt die Telekom keine Telekommunikationslinien, wie aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle	Erstellt am: 05.07.2024 (...) gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

4	GasLINE GmbH (PLEdoc GmbH)	Erstellt am: 05.06.2024 (...) Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	Erstellt am: 06.06.2024 (...) wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	Erstellt am: 27.06.2024 (...) Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. (...) Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
7	Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln	Erstellt am: 06.06.2024 Sachgebiet Gebühren u. Beiträge: keine Bedenken Sachgebiet Abwasser: Keine Einwände. Trinkwasser: Keine Einwände. Sachgebiet Straßenbau: Mit Installation einer Ampelanlage muss die Geschwindigkeit bei Dunkelbetrieb auf 50 km/h reduziert werden. Die Baulast für die Ampelanlage sollte beim Kreis Coesfeld liegen. Sachgebiet Grünanlagen: Es bestehen keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

			Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Planungsinhalte des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt	Erstellt am: 24.06.2024 (...) Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
9	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 03.07.2024 (...) im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Industrie- und Handelskammer Nord- Westfalen zu Münster	Erstellt am: 03.07.2024 (...) zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
11	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Erstellt am: 01.07.2024 zu den beiden o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Die Planungsunterlagen haben dem Gesundheitsamt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB) vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache im Ortsteil Nottuln. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln soll das Gebiet als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr/Rettungswache	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die zur Minderung der Lärmimmissionen erforderliche Installation einer Lichtsignalanlage für den Alarmfall wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Planungsinhalte des Flächennutzungsplanes.

	ausgewiesen werden. In der direkten Nachbarschaft zum Änderungsbereich, getrennt von diesem durch einen bepflanzten Erdwall, befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen). Die Installation einer Lichtsignalanlage mit Vorrangschaltung sollte umgesetzt werden, um die Verwendung des Einsatzhorns und die damit verbundenen Überschreitungen zulässiger Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit zu vermeiden. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken, sofern die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten durch die geplante Nutzung eingehalten werden. Der Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung erklärt, dass wenn ein Waschplatz für die Einsatzfahrzeuge geplant sein sollte, auf die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG hingewiesen wird. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Es wird um enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess gebeten. Die Untere Immissionsschutzbehörde erklärt, dass zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen durch das Ingenieurbüro Jedrusiak eine lärmtechnische Berechnung (Gutachten Nr. 215572A vom 18.04.2024) auf der Grundlage der TA Lärm erstellt wurde. Auf der Grundlage dieser Prognose werden gegen die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes aus den Belangen des Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben. Die genaue Sicherstellung des Immissionsschutzes wird im durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu regeln sein. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Waschplatzes erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG betrifft nicht die Planungsinhalte des Flächennutzungsplanes. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Baumberge-Stevetal" (festgesetzt durch den Landschaftsplan Baumberge-Süd) liegt und die Untere Naturschutzbehörde der geplanten
--	---	--

		Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes. Für das ermittelte Kompensationsdefizit von 7.522 Biotopwertpunkten ist eine konkret beabsichtigte Kompensationsmaßnahme bzw. Inanspruchnahmen eines Ökokontos festzulegen. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis gem. § 34 Abs.1 LNatSchG mitzuteilen. Zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes erklärt die Untere Naturschutzbehörde, dass der Änderungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Baumberge-Stevortal (festgesetzt durch den Landschaftsplan Baumberge-Süd) liegt. Der geplanten Änderung wird nicht widersprochen. Mit Inkrafttreten der nachfolgenden Bauleitplanung tritt der Landschaftsschutz für diesen Bereich an die Außengrenzen zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz). Aus Sicht der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken.	Änderung nicht widerspricht, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Erstellt am: 28.06.2024 (...) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 160 "Neue Rettungswache" verweise ich auf meine Stellungnahme vom 29.03.2023 mit Az.: 54.03.06/Nottuln/49/ML/4402. <u>Stellungnahme vom 29.03.2023:</u> (...) durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Neue Rettungswache“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung eines neuen Standortes für eine Rettungswache in Nottuln geschaffen werden. Das ca. 0,42 ha große Bebauungsplangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Nottuln und liegt ca. in einer Entfernung von 150 m zur Bundesstraße 525. Die Bundesstraße weist in den betroffenen Streckenabschnitten eine Verkehrsbelastung von DTV = 7.693 Kfz/Tag bis 15.612	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung:</u>

		Kfz/Tag auf. Die „Havixbecker Straße“ schließt am signalisierten Netzknotenpunkt B 525 / L 843 an das klassifizierte Straßennetz an Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan ist die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche u. a. wie folgt beschreiben: „Der Änderungsbereich wird über die östlich verlaufende „Havixbecker Straße“ erschlossen, die in nördlicher Richtung eine direkte Anbindung an die in einer Entfernung von 150 m verlaufende Umgehungsstraße (B 525) sichergestellt. Für den Standort sind zwei separate Anbindungen an die „Havixbecker Straße“ vorgesehen um die ein- und ausrückenden Rettungskräfte (Alarmausfahrt) sowie die Zu- und Ausfahrt zu den Stellplätzen voneinander zu separieren, wobei die südliche Anbindung der Erschließung der Stellplätze dient. Ein störungsfreies Ausrücken der Einsatzfahrzeuge im Noteinsatzbetrieb wird durch die Errichtung einer Bedarfsampel sichergestellt. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit wird künftig auf der Havixbecker Straße zwischen der Zufahrt zum Plangebiet und der nördlich gelegenen Kreuzung mit der Umgehungsstraße Tempo 50 angeordnet.“ Durch die Ingenieurgesellschaft nts mbH aus Münster wurde für die verkehrliche Erschließung der Rettungswache ein Erschließungskonzept entwickelt, das im Alarmfall eine Anmeldung der Einsatzfahrt mittels Funk an die benachbarte Lichtsignalanlage an der B 525 / L843 sendet, damit der Rettungsweg für den Fall einer Fahrt in Richtung B 525 (Norden) frühzeitig geräumt werden kann. Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Nottuln bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden: 1. Die im Zusammenhang mit der geplanten Koordinierung der Bedarfsampel für die Rettungswache mit der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt B 525 / L 843 notwendige Anpassungsmaßnahmen sind rechtzeitig im Vorfeld mit Straßen.NRW im Detail einvernehmlich abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.	Die Hinweise zur weiteren Abstimmung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt B 525 / L 843 werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung der Planung berücksichtigt. Die Hinweise zur Kostenträgerschaft für Bau- und Folgekosten der Anpassung der Lichtsignalanlage der B 525 / L 843 werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße
--	--	--	---

		2. Die für die Anpassung der Lichtsignalanlage B 525 / L 843 anfallenden Bau- und Folgekosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) von der Gemeinde Nottuln zu tragen. 3. Im Zusammenhang mit der geplanten Gebäudenutzung (Rettungswache), wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt wird. Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.	nicht geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Erstellt am: 17.06.2024 (...) unsere Stellungnahme vom 13.09.2023 mit Az.: Pe/Br/M 955/23 B hat weiterhin Bestand. <u>Stellungnahme vom 13.09.2023:</u> (...) aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da aus der Nähe archäologische Fundstellen bekannt sind, bitten wir jedoch folgende Hinweise zu berücksichtigen: Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen	<u>Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung:</u> Der Hinweis, dass aus der Nähe des Plangebietes archäologische Fundstellen bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Denkmalschutz werden entsprechend der aktuellen Regelungen des DSchG NRW redaktionell angepasst. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, die Hinweise zum Denkmalschutz in den Bebauungsplänen entsprechend zu ändern: z. B. §§ 15 und 16 DSchG = neu: §§ 16 und 17 DSchG § 28 DSchG = neu § 26 (2) DSchG NRW § 29 DSchG = neu § 27 DSchG NRW	
14	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Erstellt am: 10.06.2024 (...) seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
15	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Erstellt am: 16.06.2024 (...) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.